**Tarif:**

# Ergänzungsbaustein Premium Economy (BECWN) für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst

gültig in Verbindung mit den AVB/KKV und
„Allgemeiner Teil für die Grundbausteine BAZWN, B22AZW und BSWN sowie die Ergänzungsbausteine BECWN und BBCWN“

oder

bei Vertragsabschluss der Tarifbündel ExklusivGarant24 (Gen2) oder ExklusivFlex24 (Gen2) mit „Allgemeiner Teil für die Tarifbündel ExklusivGarant24 (Gen2) und ExklusivFlex24 (Gen2)“:

---

Ausgabe 07 / 2023

on-tbbabecwn100-0003

ottonova Krankenversicherung AG
Ottostraße 4
80333 München

Servicetelefon: +49 89 12 1407 12
ottonova.de

# Inhaltsübersicht

## (I) Allgemeines

(A) Aufnahmefähigkeit ..... 3

(B) Versicherungsfähigkeit ..... 3

(C) Versicherbare Tarifstufen des Ergänzungsbausteins und Bezeichnung der Tarifstufen ..... 3

(D) Beitragszahlung ..... 3

(E) Wegfall der Versicherungsfähigkeit und Fortführung der Versicherung ..... 3

## (II) Umfang der Leistungspflicht von ottonova

(A) Allgemeines ..... 4

(B) Gebührenordnungen ..... 4

(C) Zahnärztliche Behandlung ..... 4

(D) Leistungen bei Behandlung im Ausland ..... 4

(E) Rücktransport nach Deutschland und Leistungen im Todesfall im Ausland ..... 5

on-tbbabecwn100-0003

# (I) Allgemeines

## (A) Aufnahmefähigkeit

Siehe Allgemeiner Teil für die Grundbausteine BAZWN, B22AZW und BSWN sowie die Ergänzungsbausteine BECWN und BBCWN oder Allgemeiner Teil für die Tarifbündel ExklusivGarant24 (Gen2) und ExklusivFlex24 (Gen2).

## (B) Versicherungsfähigkeit

Siehe Allgemeiner Teil für die Grundbausteine BAZWN, B22AZW und BSWN sowie die Ergänzungsbausteine BECWN und BBCWN oder Allgemeiner Teil für die Tarifbündel ExklusivGarant24 (Gen2) und ExklusivFlex24 (Gen2).

## (C) Versicherbare Tarifstufen des Ergänzungsbausteins und Bezeichnung der Tarifstufen

Ergänzungsbaustein BECWN ergänzt die Leistungen der Beihilfe und der Grundbausteine BAZWN, B22AZW, B23AZW und BSWN. Versicherbar ist die Tarifstufe BECWN100.

## (D) Beitragszahlung

Siehe Allgemeiner Teil für die Grundbausteine BAZWN, B22AZW und BSWN sowie die Ergänzungsbausteine BECWN und BBCWN oder Allgemeiner Teil für die Tarifbündel ExklusivGarant24 (Gen2) und ExklusivFlex24 (Gen2).

## (E) Wegfall der Versicherungsfähigkeit und Fortführung der Versicherung

Sofern nach Wegfall der Versicherungsfähigkeit im Tarif BECWN für eine versicherte Person weiterhin ein Anspruch auf Beihilfe besteht, wird der Ergänzungsbaustein BECWN100 in der entsprechenden verkaufsoffenen Tarifstufe, die die Leistungen des BECWN100 abdeckt, fortgeführt.

Darüber hinaus gelten die Regelungen des Allgemeinen Teils für die Grundbausteine BAZWN, B22AZW und BSWN sowie die Ergänzungsbausteine BECWN und BBCWN oder des Allgemeinen Teils für die Tarifbündel ExklusivGarant24 (Gen2) und ExklusivFlex24 (Gen2).

# (II) Umfang der Leistungspflicht von ottonova

## (A) Allgemeines

Erstattungsfähig sind die Aufwendungen in Zusammenhang mit einer zahnärztlichen Behandlung in Deutschland sowie einer ambulanten, stationären oder zahnärztlichen Behandlung im Ausland.

## (B) Gebührenordnungen

Zahnärztliche Leistungen sind bei Behandlungen in Deutschland bis zu den Höchstsätzen der gültigen Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) bzw. Zahnärzte (GOZ) erstattungsfähig.

## (C) Zahnärztliche Behandlung

### (1) Leistungsumfang nach Vorleistung des Grundbausteins BAZWN, B22AZW oder B23AZW und der Beihilfe

Bei Vorleistung aus Grundbaustein BAZWN, B22AZW oder B23AZW für eine zahnärztliche Behandlung gilt:

Die gemäß Grundbaustein BAZWN, B22AZW oder B23AZW unter Anrechnung der dort gültigen Zahnstaffel erstattungsfähigen Aufwendungen, die nach Vorleistung aus der versicherten Tarifstufe und der Beihilfe verbleiben, werden zu 100 % erstattet. Dies gilt sowohl für zahnärztliche als auch zahntechnische Leistungen.

Nicht erstattet werden jedoch

- verbleibende Aufwendungen für eine professionelle Zahnreinigung (PZR)
- verbleibende Aufwendungen für nicht beihilfefähige kieferorthopädische Behandlungen

### (2) Leistungseinschränkungen in den ersten 36 Monaten nach Versicherungsbeginn

Die Leistungen gemäß Absatz 1 sind in den ersten 36 Monaten nach Versicherungsbeginn auf 1.000 Euro begrenzt.

Erfolgt die zahnärztliche Behandlung aufgrund eines Unfalles, der nach Versicherungsbeginn eingetreten ist, entfällt die Begrenzung. Die in diesem Zusammenhang erbrachten Leistungen werden bei einer späteren unfallunabhängigen zahnärztlichen Behandlung nicht auf die vorstehende Leistungsstaffel angerechnet.

## (D) Leistungen bei Behandlung im Ausland

Bei Vorleistung aus den Grundbausteinen BAZWN, B22AZW, B23AZW und BSWN für eine ambulante, stationäre oder zahnärztliche Behandlung im Ausland gilt:

Die gemäß den Grundbausteinen BAZWN, B22AZW, B23AZW und BSWN erstattungsfähigen Aufwendungen, die nach Vorleistung aus den versicherten Tarifstufen und der Beihilfe verbleiben, werden zu 100 % erstattet.

## (E) Rücktransport nach Deutschland und Leistungen im Todesfall im Ausland

### (1) Allgemeines

Die erstattungsfähigen Aufwendungen nach den Absätzen 2 bis 6, die nach Vorleistung der Beihilfe verbleiben, werden zu 100 % erstattet.

### (2) Rücktransport der versicherten Person aus dem Ausland

Erstattungsfähig sind die Mehrkosten, die durch den Rücktransport einer versicherten Person aus dem Ausland zu einem zur Weiterbehandlung geeigneten Krankenhaus nach Wahl des Versicherungsnehmers in Deutschland entstehen, sofern ottonova mit der Organisation des Rücktransportes beauftragt wird und

- der Rücktransport medizinisch notwendig ist, d.h., dass in der Umgebung des Aufenthaltsorts im Ausland eine medizinisch adäquate Behandlung nicht möglich ist und durch den Verbleib des Versicherten mit einer Gesundheitsschädigung zu rechnen wäre oder
- der stationäre Aufenthalt im Ausland die Dauer von 14 Tagen voraussichtlich übersteigen wird und der Versicherungsnehmer in der ersten Woche des Krankenhausaufenthalts im Ausland den Rücktransport nach Deutschland bei ottonova beantragt.

### (3) Überführung des Leichnams im Todesfall

Verstirbt eine versicherte Person im Ausland, so sind die Überführungskosten des Leichnams an einen Ort in Deutschland nach Wahl des Versicherungsnehmers bzw. dessen Hinterbliebenen erstattungsfähig. Die Erstattung durch ottonova ist auf 10.000 Euro begrenzt.

### (4) Leistungen für am Aufenthaltsort verbleibende Kinder und Jugendliche

Verbleibt ein versichertes Kind bzw. Jugendlicher – dies umfasst Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres – im Ausland, weil die erwachsene Begleitperson verstorben ist, zurücktransportiert werden musste oder eine andere Person beim Rücktransport zu begleiten hatte und ist keine weitere erwachsene Begleitperson am Aufenthaltsort mehr verfügbar, sind die Mehrkosten einer sofortigen Rückreise für das versicherte Kind bzw. Jugendlichen an einen Ort nach Wahl des Versicherungsnehmers in Deutschland erstattungsfähig.

Erstattungsfähig sind ausschließlich Mehrkosten von solchen Rückreisen, mit deren Organisation ottonova beauftragt wurde.

### (5) Festlegung der Mehrkosten

Mehrkosten gemäß Absatz 2 und Absatz 4 sind die Kosten, die für die versicherte Person durch den Rücktransport bzw. Rückreise entstehen, abzüglich der für ein bestehendes Rückreiseticket ggf. zurückerstatteten Kosten. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, auf Aufforderung durch ottonova die Stornierung oder Umbuchung des Rückreisetickets zu beantragen bzw. an dessen Rückerstattung nach besten Kräften mitzuwirken. Kommt der Versicherungsnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, ist ottonova berechtigt, den gesamten Wert des Rückreisetickets von den Kosten des Rücktransportes bzw. der Rückreise in Abzug zu bringen.

### (6) Erwachsene Begleitperson

Besteht für ein versichertes Kind bzw. Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Anspruch auf einen Rücktransport gemäß Absatz 2 oder eine Rückreise gemäß Absatz 4, so sind die Reisekosten für eine erwachsene Begleitperson erstattungsfähig, wenn diese das Kind bzw. den Jugendlichen während des Rücktransportes oder der Rückreise begleitet.

Erstattungsfähig sind ausschließlich Kosten solcher Reisen, mit deren Organisation ottonova beauftragt wurde.